

**Zweite Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 19. November 2015
vom 04.07.2022**

Aufgrund § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur weiteren Änderung des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a), hat der Fachbereich Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die „Ordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 19. November 2015“ (AB Uni 2015/28, S. 2105 ff.) mit der „Ersten Ordnung zur Änderung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen-Wilhelms-Universität Münster vom 29. Januar 2018“ (AB Uni 2018/03, S. 164 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

Der Fachbereich Geowissenschaften umfasst die wissenschaftlichen Einrichtungen Institut für Didaktik der Geographie,
Institut für Geographie,
Institut für Geoinformatik,
Institut für Geologie und Paläontologie,
Institut für Landschaftsökologie,
Institut für Mineralogie,
Institut für Planetologie und
Centre for Integrative Biodiversity Research and Applied Ecology (CIBRA).

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 22.06.2022. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 04.07.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s